



Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

der

Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH

Name	Datum	Unterschrift
Erstellt: whd/Stabstelle Umweltschutz		
Geprüft: ko/KW-Büro Geprüft: Sicherheitsfachkraft		
Freigegeben: GF		

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Grundsätze
 - 1.2.1 Geltungsbereich
- 1.3 Verbindliche Umsetzung
- 1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, (HSE-Plan)
 - 1.4.1 Koordination
 - 1.4.2 (HSE-Plan) in Bearbeitung
- 1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen
- 1.6 Schadenersatzregelung

2 Allgemeine Regelungen

- 2.1 Anforderungen an das AN-Personal
 - 2.1.1 Eignung
 - 2.1.2 Fachkräfte, Sprache
 - 2.1.3 Sicherheitspass
- 2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN
 - 2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern
 - 2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung
 - 2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen
 - 2.2.4 Zutrittsregelung
 - 2.2.5 Unterbringung, Sozialräume
 - 2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
 - 2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage
 - 2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz
 - 2.2.9 Erste-Hilfe Organisation
- 2.3 Arbeitszeitregelungen
 - 2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG
 - 2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)
 - 2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit
 - 2.3.4 Zeiterfassung
- 2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk
- 2.5 Arbeits- und Betriebsmittel
 - 2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen
 - 2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone
- 2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren
- 2.8 Abnahmeverfahren

3 Fachspezifische Regelungen

- 3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten
- 3.2 Arbeiten in Höhen
- 3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten
- 3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen
- 3.5 Gerüstbauarbeiten
- 3.6 Elektrotechnik
- 3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz
- 3.8 Arbeiten in Behältern/engen Räumen
- 3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen
- 3.10 Arbeiten mit künstlichen Mineralfasern (KMF)
- 3.11 Arbeiten mit Asbest
- 3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen
- 3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 3.14 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)
- 3.15 Transporte
 - 3.15.1 Anlieferverkehr
 - 3.15.2 Rückwärtsfahrten
 - 3.15.3 Einsatz von Flurförderzeugen
- 3.6 Gitterroste

4 Disclaimer

5 Anlagen

- 1 Versandanschriften und Versandvorschriften
- 2 Wichtige Anschriften und Telefonnummern
- 3 Einrichte der Baustelle
- 4 Fragebogen zur „Sicherheit auf der Baustelle“
- 5 Verpflichtungserklärung der Aufsichtsperson
- 6 Neutraler Unterweisungsnachweis
- 7 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung
- 8 Mitarbeiter von Partnerfirmen - Wochenübersicht
- 9 Mitarbeiter von Partnerfirmen Übersicht Feiertage/Wochenende
- 10 Formular Stundennachweis
- 11 Anerkennungserklärung Koordinator
- 12 Formularvordruck Abnahmeprotokoll
- 13 Formularvordruck Vorläufige Übernahme
- 14 (Muster HSE-Plan kurz) in Bearbeitung
- 15 (Muster HSE-Plan lang) in Bearbeitung
- 16 Merkblatt zur Sicherheit im Kraftwerk

1 Grundlagen

1.1 Allgemeines

Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen „Mitarbeiter“, „Fachkraft“ und weitere beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

GKV	Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AVO	Arbeitsverantwortlicher vor Ort
VDA	Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten
SiFa	Sicherheitsfachkraft

1.2 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

Diese Unternehmensgrundsätze zielen auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes hin. Der Auftragnehmer wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

Darüber hinaus werden der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf die Umwelt auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

In diesem Zusammenhang geht es um alle Beschäftigten, d. h. Eigen- wie Fremdpersonal einschließlich möglicher Nachunternehmer, Besucher und sonstige Personen auf dem Kraftwerksgelände.

Nachlässigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit werden in keinem Fall geduldet. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitsschutz und Umweltschutzordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus den Anlagen führen.

1.2.1 Geltungsbereich

Die Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung gilt im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten (z. B. Inspektion, Wartung, Instandsetzung) sowie Lieferungen und Leistungen für Stillstände, Revisionen Neubau und Umbau der Gemeinschaftskraftwerke Veltheim GmbH.

Der Geltungsbereich kann vertraglich auf andere Tätigkeiten erweitert werden.

1.3 Verbindliche Umsetzung

	Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung	Seite: 5 Rev.-Index: 3 Stand: 13.01.2010 Sachl. zust. Stelle: KW-Büro
--	--	--

Die Einhaltung der in dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch GKV-Personal, im Wesentlichen durch den Verantwortlichen für die Durchführung der Arbeit (VDA), sowie Personal des AN selbst überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften.

Der AN hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen der GKV zu achten.

Den Anordnungen des GKV-Personals ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist GKV gegenüber namentlich zu benennen.

GKV behält sich vor, im Zuge der Organisation von Revisionen oder größeren Gewerken entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und Mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist.

Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für Kraftwerke und Energieversorgungsanlagen.

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Arbeitspaket wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und durch seinen Bauleiter/ Arbeitsverantwortlicher vor Ort (AVO) für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis (Muster in Anlage 6) ist vor Arbeitsaufnahme dem VDA zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.

Der AN (Bauleiter) hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus muss sich der Bauleiter/AVO des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Anlage 5 Verpflichtungserklärung).

Verweigert der AN die Bestätigung/Verpflichtung, behält sich GKV das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme an/in den Anlagen zu verweigern. Daraus entstehende Kosten für Wartezeiten/Arbeitsausfall/Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, etc. gehen zu Lasten des AN.

Erteilt eine Behörde einem AN auf der Baustelle Anordnungen, so sind diese durch den AN unverzüglich an GKV zu melden.

1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, (HSE-Plan)

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen von GKV vorzulegen.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind diese in Form eines gewerkspezifischen Health Safety and Environment-Plans (HSE-Plan wird im Rahmen der Zertifizierung verbindlich eingeführt) Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials zu definieren und einzuleiten.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren.

1.4.1 Koordination

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus der BGV A1 sowie des ArbSchG bezgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen GKV (Sicherheitskoordinator) und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Werden Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Gewerke und/oder Arbeitsbereiche festgelegt und benannt, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten (Anlage 11).

Für die Wahrnehmung von Koordinator-Tätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis sicherzustellen.

1.4.2 HSE-Plan (in Bearbeitung)

Der vom AN vor Gewerkebeginn zu erstellende HSE-Plan (siehe Muster Anlage 14/15) ist an der BGV A1 orientiert und beinhaltet mindestens die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer,
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke,
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
 - Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
 - Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
 - Kollektivschutz geht über individuellen Schutz,
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase,
- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase,

- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern

während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden,

- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer,
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem GKV Umweltschutzbeauftragten (Abfallbeauftragten) vorab zur Kenntnis zu geben),
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss GKV zur Prüfung vorgelegt werden.

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des HSE-Plans erforderlich sind, beizulegen. Der Verweis auf früher GKV übergebene Dokumente ist unzureichend. Gewerübergreifende Gefährdungen sind wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und GKV vor Gewerbeginn zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

Bei wiederholten Verstößen des AN gegen Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird GKV die gebotenen vertraglichen und gesetzlichen Sanktionen ergreifen.

1.6 Schadenersatzregelung

GKV ist bei Unfällen von allen Schadenersatzansprüchen befreit, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Dies beinhaltet auch alle Unfälle, die das Montagepersonal des AN in GKV-Anlagen erleidet. Für Schäden, die GKV auf dem Kraftwerksgelände durch Mitarbeiter des AN entstehen, haftet der Verursacher.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Anforderungen an das AN - Personal

2.1.1 Eignung

Das Personal muss für den Einsatz an/in unseren Anlagen fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

2.1.2 Fachkräfte, Sprache

Um ein sicheres Arbeiten bei Mehrsprachigkeit in den Gewerken zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen:

Die offizielle Sprache in unseren Anlagen ist die deutsche Sprache.

Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis:

- Arbeitsverantwortliche (AVO) des AN
- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
- Arbeitsbereichsbezogene Aufsichtsführende auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Aufsichtsführender benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend BGV A1 § 6 gestellt werden
- Personen für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichtspersonal

Die Forderung gilt auch als erfüllt, wenn während der Arbeiten mind. ein sachkundiger Übersetzer ständig anwesend ist.

Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit GKV vereinbart wurde und nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Durch den AN sind alle seinen Aufgaben und Pflichten entsprechenden Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen bzw. in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für das Gewerk verantwortliche Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber GKV schriftlich zu benennen. (Anlagen 4 und 7)

2.1.3 Sicherheitspass

Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass oder gleichwertiger Nachweis mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen der GKV vorzuzeigen.

2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Grundsätzlich werden nur Firmen beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend der Regelwerke SCC bzw. OHSAS 18001:2007 aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist eine Freigabe des AN durch GKV im Einzelfall ebenfalls möglich:

- Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF) oder OHRIS,

oder im Falle von Kleinbetrieben bis max. 10 Beschäftigten:

- Nachweis eines aktuellen, abweichungsfreien Partnerfirmen-Audits durch ein autorisiertes Audit-Team GKV (Zielsetzung erfüllen, Umsetzungstermine sind einzuhalten).

2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

Die Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung gilt in vollem Umfang auch für die Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, welcher Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, zu kontrollieren, dass die gestellten Sicherheitsanforderungen (SCC-Zertifizierung oder vergleichbar) auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden.

Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. GKV ist über die Beauftragung von Nachunternehmern zu informieren.

2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die Leiharbeiter müssen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Arbeitssicherheitsqualifikation die gleichen Anforderungen wie die eigenen Mitarbeiter des AN erfüllen.

Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Entleiher.

2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sachbeschädigungen sind GKV unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation ist mit der SiFa (Sicherheitsfachkraft GKV) abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind GKV ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten GKV, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit GKV abzustimmen und zu unterstützen.

Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind in Anlage 7 „Übersicht: „Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

2.2.4 Zutrittsregelung

2.2.4.1 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller durch den AN beschäftigten Personen sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten.

Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist GKV jederzeit zu gewähren.

2.2.4.2 Einweisung/Unterweisung

Grundlegende Standort-Informationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung“ im „Trainingscenter Arbeitsschutz“ vor dem Werktor vermittelt. Der dabei im System generierte Nachweis wird ausgedruckt und ist zwingende Zugangsvoraussetzung zum Werk. Die Gültigkeit dieses Nachweises beträgt ein Jahr. Danach ist dieser Nachweis erneut zu erbringen.

Zusätzlich dazu werden dem AN die Sicherheitsinformationen des Standortes durch ein Merkblatt mit Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen, sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht (Anlage 16).

Für Bauleiter/AVO erfolgt eine detaillierte Einweisung auf standortspezifische Themen. (Anlagen 1, 2 und 3).

Die Einweisung auf das jeweilige Gewerk erfolgt für den Bauleiter/AVO im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens. Eine Wirksamkeitskontrolle der Einweisungen/Unterweisungen erfolgt stichprobenartig durch den VDA des AG.

Die Unterweisungen, die auf Basis der Verpflichtungserklärung des Bauleiters/AVO des AN (Anlagen 4 und 5) durch diesen verantwortlich durchgeführt werden, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren (Anlage 6).

2.2.4.3 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen/betrieblichen Einrichtungen und unbefugte Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.2.4.4 Einfahrgenehmigung

Das Befahren der Anlagen/Betriebsteile mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten etc.) durch GKV per Einfahrgenehmigung geregelt. Die Einfahrgenehmigungen werden durch den VDA erteilt und an der Pforte ausgegeben.

GKV behält sich vor Baustellen- und Montagefahrzeuge stichprobenartig bei der jeweiligen Ein- und Ausfahrt auf Differenzen der Beladung zu kontrollieren (Kontrolle auf Unberechtigte Mitnahme). Ausgenommen sind Fahrzeuge im Lieferverkehr (Anlieferungen Lager, Abfallentsorgung etc.) Hier gelten die Regeln für Fahrer im Werkverkehr. Versandanschriften sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2.5 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

GKV stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung, soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist. Der Anschluss erfolgt durch GKV zu Lasten des AN (Anlage 3). GKV behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten oder zur Verfügung zu stellen.

Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten in den Anlagen und auf dem Gelände ist verboten. Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung durch GKV.

2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, herumliegende Kleinteile- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlage (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils auf Kosten des Verursachers.

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen etc. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzuegungen und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Die standortspezifischen Regelungen zu Abfall- Logistik und Entsorgung sehen vor, dass die Entsorgung aller durch den AN im Zuge seiner Leistungserbringung entstehenden Reststoffe, Verwertungstoffe und Abfälle zu seinen Lasten abgefahren werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Abfälle von Papier, Pappe, Holz und Hausmüll.

2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn GKV dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt. Gründe dafür können beispielsweise sein:

- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- Nichtbeachtung von Anordnungen durch weisungsbefugtes GKV-Personal
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch

- Schwerwiegende oder wiederholte Missachtung dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung.

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Wir erwarten von unseren Partnerfirmen einen absoluten Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zur Anlage untersagt bzw. sie werden von der Anlage verwiesen.

In der gesamten Anlage herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit GKV können die betrieblich festgelegten Raucherzonen durch den AN mitbenutzt werden.

2.2.9 Erste-Hilfe Organisation

GKV unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Produktionsbetriebs ausgelegt. Erweiterte Bedarfe entsprechend der Gewerkgrößen/Mannstärken und Schichtbelegungen während einer Revision sind im Dialog zwischen GKV und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe Organisation von GKV sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen! Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind GKV im Rahmen des HSE-Planes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

Abhängig von der Gewerkgröße hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Gewerkbezogen sind durch den AN Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen. Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte (gem. Gefährdungsbeurteilung; festgelegte Schutzmaßnahmen etc.).

Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe) hat der AN zu erfüllen.

2.3 Arbeitszeitregelungen

2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG (Arbeitszeitgesetz):

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten (Anlage 8).

2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Gewerken ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. GKV ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren (Anlage 9).

2.3.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem der GKV zu nutzen. Die Regelungen werden in der Videounterweisung erläutert.

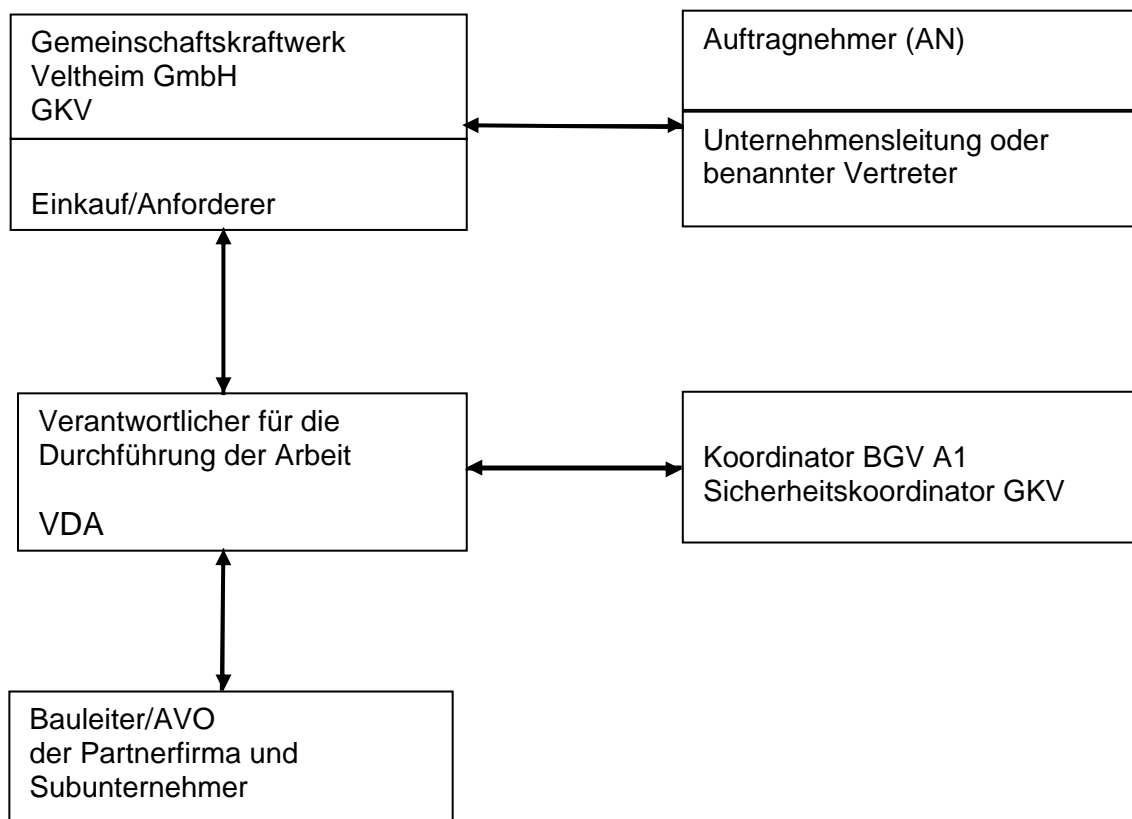
2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen GKV und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr in Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache abgewichen werden. Die namentliche Benennung der Akteure erfolgt soweit zweckmäßig vor Arbeitsaufnahme mit dem Formblatt „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ (Anlage 7).

Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Übersicht: Regelmäßige Kommunikationswege im Partnerfirmenmanagement



2.5 Arbeits- und Betriebsmittel

2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus GKV-Beständen an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz an GKV zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf der Anlage eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) bei GKV vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen etc.). In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen Körperschuttmittel und Schutzkleidung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne PSA entsprechend der Regelungen im GKV (mind. Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu unseren Anlagen.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen.

Zu widerhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus der Anlage verwiesen werden. Der Helm des Personals der AN muss mit „Firma und Mitarbeiternamen“ gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von PSA Kat. III (z.B. schwerer Atemschutz, PSA gegen Absturz etc.) sollte durch die Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) grundsätzlich vermieden werden. Sollte dieser Einsatz trotzdem erforderlich sein, ist dies GKV rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus GKV-Beständen an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren der GKV teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgt auf Anforderung des Bauleiters des AN ausschließlich über den fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen GKV (VDA) oder von diesem hierzu beauftragten GKV- Mitarbeiter durch das GKV-Schichtpersonal. Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau,...) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche (AVO) des AN auf der Warte an und ab. Seine Kontaktdaten werden im Schichtbuch notiert.

Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche GKV ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

2.8 Abnahmeverfahren

Die Abnahme von Arbeiten, Einzelgewerken oder Anlagen erfolgt ausschließlich durch GKV Mitarbeiter gemeinsam mit dem Bauleiter des AN.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Als Abnahmeprotokoll sind die Anlagen 12 bzw. 13 zu verwenden. Falls erforderlich bzw. von GKV verlangt, sind die Stundennachweise gem. Anlage 10 beizufügen.

3. Fachspezifische Regelungen

Dieses Kapitel zeigt exemplarisch die Art und Weise des Umganges mit Arbeitsschutz- und Umweltschutzthemen auf, die seitens GKV vom AN erwartet wird. Es soll den AN in die Lage versetzen, sich mit unserer (GKV) Lesart dieser wichtigen Themen vertraut zu machen.

3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen (AVO/Bauleiter) des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem bei GKV üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung seitens GKV erforderlich machen, sind durch den AN anzuzeigen.

3.2 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Gerüstbauarbeiten und andere Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (wie z. B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr) dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten:

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (beispielhaft: BGV C22) ist unter anderem bei folgenden Absturzhöhen eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe: über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen und Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge
- ab 2,00 m Höhe: stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege.

3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten grundsätzlich die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbarem gültigem Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vor Aufstellung zu prüfen/zu erbringen.

Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehbewegungsbegrenzung einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) GKV vor Ort abzustimmen.

Für Hub- und Zugarbeiten gelten die o. a. Regelungen sinngemäß.

3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der BGI 720 (VMBG). Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich mit PSA gegen Absturz zu sichern. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.5 Gerüstbauarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die BGV C 22 sowie die DIN EN 12810/12811.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist das Standardformular GKV zu nutzen. Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Auf die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

Absturzsicherungen und Abdeckungen dürfen nur nach Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch GKV (VDA) vom AN entfernt werden. Eine ausreichende Kennzeichnung der Gefahrenstelle vor Ort (Gefahrenhinweise) und Einweisung sind zwingend erforderlich.

3.6 Elektrotechnik

Bei Arbeiten an/in/in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u.a. folgende Gefahren auftreten:

- elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
- elektrische Störlichtbögen
- elektrotechnisch verursachte Brände.

Mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV A3-Prüfung) entsprechen.

Es sind insbesondere die verbindlichen Festlegungen folgender Vorschriften zu beachten:

- BGV A3, BGR A3
- DIN VDE 0105-100, 1000-10
- TRBS 1203.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsbeginn einer AE (s.o. 2.7 Arbeitserlaubnis und Freigabeverfahren).

Die verantwortliche GKV-Elektrofachkraft kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind stets von allen zu befolgen.

Die verantwortliche Elektrofachkraft ist in Anlage 7 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

3.7 Heiarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Heiarbeitsschein (Erganzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen GKV bzw. VDA einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufuhren.

Bei Schweiarbeiten uber Gitterrosten oder an offenen Buhnen sind unter den Schweistellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlassig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

3.8 Arbeiten in Behaltern/engen Raumen

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen ist in besonderem Mae auf die Sicherheit des ausfuhrenden Personals zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse (Messung) ist erforderlich.

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Raumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeraten muss mindestens ein Sicherheitsposten auerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden. Insbesondere ist die BGR 117-1 zu beachten.

Besonderheiten fur die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behaltern und engen Raumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmitteln sind zu beachten (Schutzkleinspannung max. 48 V).

3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat GKV rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblatter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er fur die Auftragerfullung benotigt, zu ubermitteln. GKV pruft, ob sich hieraus Gefahrdungen fur Dritte oder die Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen GKV und AN.

Der AN ist dem vom GKV bestellten Gefahrstoffkoordinator/Gefahrstoffbeauftragten nach §17 Gefahrstoffverordnung zur Auskunft und Unterstützung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und der Unterweisungsnachweis sind in Gewerknähe vorzuhalten und GKV auf Verlangen vorzuzeigen. Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen siehe Kap. 3.13.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit GKV abzustimmen.

Ansprechpartner sind in Anlage 7 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

3.10 Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (Thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt GKV gemeinsam mit dem AN vor. Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (Februar 2008) und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ (Mai 2008) durch.

3.11 Arbeiten mit Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses GKV unverzüglich mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen GKV und AN.

Der Ansprechpartner Asbest ist in Anlage 7 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern. Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden.

Entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen bzw. abzusaugen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen

mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit GKV abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG, der VAWS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

3.14 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind bei GKV möglichst 48 Stunden vorher anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen. Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

Die Arbeiten müssen durch den VDA freigegeben werden.

3.15 Transporte

3.15.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (Fahrwegbeschreibung, Einweisung, ggf. Videoeinweisung). Dem Anlieferer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat. Versandanschriften und Versandvorschriften sind in Anlage 1 vorgegeben.

Sonder- oder Schwertransporte sind GKV anzuzeigen. Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit der zuständigen Fachabteilung möglich.

Verkehrswege innerhalb unserer Anlagen sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten sowie für den gesamten Wareneingangsbereich und die Gleiseinfahrten Fahrzeuge die in diesen Bereichen Rettungs-, Arbeits- oder Anlieferungsprozesse behindern, werden ohne Vorwarnung abgeschleppt oder versetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den AN zu tragen. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann GKV ein Einfahrverbot aussprechen.

Der Aufenthalt auf dem GKV Gelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet. Zutritt zu den Anlagen ist verboten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge innerhalb des Kraftwerksgeländes beträgt 10 km/h.

3.15.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und § 46 BGV D 29 so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet, mögliche Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Es ist allenfalls Schrittgeschwindigkeit zu fahren,

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z. B.:

- Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen
- Verwendung von Rückfahr-Videosystemen und/oder optisch/akustische Warneinrichtung.

3.15.3 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach BGV D27, welche auf dem GKV Gelände zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden (Fahrauftrag).

3.16 Gitterroste

Gitterroste dürfen nur nach Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch GKV (VDA) vom AN entfernt werden. Eine ausreichende Kennzeichnung der Gefahrenstelle vor Ort (Gefahrenhinweise) und Einweisung sind zwingend erforderlich.

4 Disclaimer

Die Inhalte des Kapitels 3 dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung stellen eine Grobübersicht der revisionsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesen Kapiteln genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier beispielhaft genannt. Die Verpflichtung des AN sich aktuell über seine Verpflichtungen zu informieren wird hiervon nicht berührt. Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die gewerkspezifische Regelung der jeweiligen Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen obliegt dem AN.

Der in Pkt. 1.4.2 beschriebene HSE Plan sowie die Musterformulare (Anlage 14 und 15) sind erst dann inhaltlich und organisatorisch vollständig umzusetzen, wenn dies im Rahmen einer Zertifizierung verbindlich festgelegt wird.

5 Anlagen

- 1 Versandanschriften und Versandvorschriften
- 2 Wichtige Anschriften und Telefonnummern
- 3 Einrichten der Baustelle
- 4 Fragebogen zur „Sicherheit auf der Baustelle“
- 5 Verpflichtungserklärung der Aufsichtsperson
- 6 Neutraler Unterweisungsnachweis
- 7 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung
- 8 Mitarbeiter von Partnerfirmen - Wochenübersicht
- 9 Mitarbeiter von Partnerfirmen Übersicht Feiertage/Wochenende
- 10 Formular Stundennachweis
- 11 Anerkennungserklärung Koordinator
- 12 Formularvordruck Abnahmeprotokoll
- 13 Formularvordruck Vorläufige Übernahme
- 14 (Muster HSE Plan kurz) in Bearbeitung
- 15 (Muster HSE Plan lang) in Bearbeitung
- 16 Merkblatt zur Sicherheit im Kraftwerk